

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die Gründung preußisch-deutscher Colonien im Indischen und Großen Ozean mit besonderer Rücksicht auf das östliche Asien

Friedel, Ernst

Berlin, 1867

Anhang

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5399

gesetzgebung sich später mit dieser Angelegenheit näher werde beschäftigen müssen. — Hiernach wird also das preussisch-deutsche Colonialwesen genau auf die von uns an verschiedenen Orten wiederholt vorgeschlagene Art angebahnt werden.

A n h a n g.

Benjowski's Entwurf einer Ansiedlung auf Formosa vom Jahre 1771.

Bevor ich meinen Entwurf zur Anlage einer Colonie hierher setze, wird es nöthig sein, erst einige Grundsätze voranzuschicken. 1) Ehe man es unternimmt, eine Colonie zu stiften, muß vorläufig bedacht werden: ob sie auf einem militairischen oder mercantilischen Fuße bestehen solle? und ob es am rathsamsten sei, einen bloßen Tauschhandel zu treiben, oder mit den Landesproducten und mit Manafacturen zu handeln? 2) Bei der Anlage einer Colonie muß man sich nothwendig das Wohlwollen, das Vertrauen und die Zuneigung der Landeseinwohner erwerben. Hat man sich dies Alles verschafft, so wird der freie Wille derselben die Colonisten zu Herren des Landes machen; und in diesem Falle wird es leicht sein, die Verfassung festzusetzen, die man einzuführen beschloffen hat, oder die gewählte Art von Handel einzurichten. Dann kann die Verfassung auch mit sehr geringer Macht aufrecht erhalten und das Land gegen fremde Anfälle vertheidigt werden. 3) Die Colonie muß nothwendig auf militairischen Grundsätzen beruhen und von Ruhmbegierde besetzt werden; denn in diesem Falle kann sie erobern und wird nie erobert werden. 4) Man muß gewiß sein, daß der Platz des Etablissemments eine gesunde Lage habe und keine Arbeit unterlassen, damit die Colonie diesen der Menschheit so wichtigen Vortheil bekomme. 5) Man muß sich den sichern Besitz guter Häfen, fruchtbarer Ländereien und der vornehmsten Ströme in ihrem ganzen Laufe verschaffen,

um alle Zweige des Handels vereinigen, den Anbau bis auf den höchsten Grad treiben und durch beides die verschiedenen Theile der Industrie befördern zu können. 6) Bei einer erst entstehenden Colonie ist es rathsam, Festungswerke vom ersten Range zu vermeiden und den Hauptort im Innern des Landes anzulegen, wo er folglich nicht plötzlich überfallen werden kann. Wenn eine Colonie auf diese Art Herr vom Lande ist, so kann der erste Anfall eines Feindes und die Einnahme eines nahe an der See küste gelegenen Postens nicht über die ganze Besitzung entscheiden. 7) Die Anzahl der Raths-Collegien und der dabei angestellten Personen muß so sehr eingeschränkt werden, als die Angelegenheiten der Colonie es nur immer erlauben. 8) Der Luxus muß verbannt sein; doch ist es rathsam, äußere Zeichen anzuordnen, wodurch sich die Bürger, welche die neue Colonie ausmachen, nach ihrem verschiedenen Range unterscheiden, da durch dieses Mittel Wett-eifer erweckt wird. 9) Die Industrie muß durch stufenweise Beförderung aus einer Classe der Bürger in die andre ermuntert und befördert werden, so wie auch dadurch, daß man den Colonisten Gelegenheit zum Verkaufe ihrer Waaren verschafft. Das Geld, das auf diese Art durch den Verkauf der Producte unter die Colonisten gebracht wird, kommt durch den gewöhnlichen Umlauf immer wieder in die Hände der Regierung. 10) Gewissenszwang muß ein für allemal verbannt sein. Der ist glücklich, der Toleranz und den Glauben an einen einzigen Gott einführt. 11) Es muß ein Gesetzbuch in Ansehung der Sclaven gemacht und darin das Mittel angegeben werden, wie diese unglücklichen Leute durch ihre Arbeit und Industrie zu dem Range freier Bürger gelangen können. 12) Da die Bevölkerung der einzige wahre Grund der Nationalmacht ist, so muß die Regierung sie nothwendig durch Aufopferungen ermuntern und durch Gesetze befördern. Dies kann geschehen, wenn man Ausschweifungen streng bestraft und den Ehepaaren, die eine gewisse Anzahl von Kindern gezeugt haben, Vorrechte und Gratificationen zugesticht.

Diesen Grundsätzen gemäß, wünschte ich, eine Colonie auf der Insel Formosa anzulegen, vorausgesetzt, daß eine europäische Macht meine Anerbietungen annähme. Dann würde ich 1) fordern, daß diese Macht sich mit der Oberlehnsherrschaft begnüge

und dem zufolge nur den Vortheil zöge, der aus Subsidien und dem Handel mit ihren europäischen Unterthanen entspränge.

2) Diefem Plan gemäß würde ich drei bewaffnete Fahrzeuge, eins von 450, ein anderes von 250 und ein drittes von 150 Tonnen nebst Lebensmitteln auf achtzehn Monate verlangen. 3) Eben so Erlaubniß, etwa 1200 Handwerker mit den nöthigen Aufsehern, die ich selbst wählen würde, anzuwerben. 4) Ich müßte mit dem nöthigen Vorrathe von Waffen und Munition, desgleichen mit Handelsartikeln, 1,200,000 Livres an Werth, die ich selbst bestimmen würde, versehen werden. 5) Ich müßte drei Jahre lang Erlaubniß haben, jährlich vierhundert Recruten anzuwerben und zweihundert Findlinge beiderlei Geschlechts zu transportiren. 6) Allen Unterthanen der souverainen Macht müßte Erlaubniß ertheilt werden, mit der neuen Colonie zu handeln. 7) Ich müßte Magazine und Factoreien in ihren Colonien anlegen dürfen. — Wenn man diese Artikel bewilligte, so würde ich festsetzen: 1) Die neue Colonie soll der Macht, von der sie Schutz genossen hat, jährlich eine gewisse Summe als dankbare Erkenntlichkeit bezahlen. 2) Sie soll dieser Macht in jedem Kriege mit einer bestimmten Anzahl von Soldaten und Seelenten beistehen. 3) Es sollten keine anderen Waaren oder Artikel des europäischen Luxus in die neue Colonie eingeführt werden, außer solchen, die in dem Gebiet der beschützenden Macht erzeugt oder gearbeitet sind. 4) Die ganze, der Colonie zur Ausrüstung und Bewaffnung der Schiffe, zu Ammunition und Handelswaaren vorgeschossene Summe sollte als Schuld in die öffentlichen Bücher eingetragen und in den ersten drei Jahren die Interessen, in dem vierten aber das Capital wieder bezahlt werden.

